

# Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg



Berlin

per Postzustellungsurkunde

#### Amt

SG  
Gebäude

Bearbeiter  
Telefon  
Fax  
E-Mail

#### Rechtsamt

Amtsvorschloss

03461 40-2212  
03461 40-1202  
rechtsamt@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

30-neu

Datum

19.07.2021

## Ihr Auskunftersuchens vom 21.5.2021

Sehr geehrte ,

hinsichtlich Ihres Antrages vom 21.05.2021 ergeht folgender

### Bescheid:

1. Die Auskunft zu Ihrer Frage 1 (genehmigte Tierplatzzahl) wird Ihnen in der Form erteilt, dass Ihnen die genehmigte Tierplatzzahl aus der bestehenden Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mitgeteilt wird.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

### Begründung:

#### I. Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 21.05.2021 beantragten Sie beim Landkreis Saalekreis Zugang zu folgenden Informationen:

„1. Welche Tierplatzzahl wurde für die Sauenzuchtanlage SAZA GmbH, Naumburger Str. 87, 06242 Großkayna genehmigt?

2. Wie viele Tiere wurden wirklich in der Anlage – Schnitt für das Jahr 2019, für das Jahr 2020 und das Jahr 2021 sowie jeweils für einen bestimmten Jahresmonat – gehalten (z.B. Anhand von Berichten von Ein- oder Ausstellungen, Tiersterblichkeit, ...)?“

**Hausanschrift und  
Bürgerinformation Merseburg**  
Anschrift Domplatz 9  
06217 Merseburg  
Telefon 03461 40-0  
Fax 03461 40-1155  
E-Mail info@saalekreis.de

**Bürgerinformation Halle**  
Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale)  
Telefon 0345 204-3201 oder -3202  
**Bürgerinformation Querfurt**  
Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt  
Telefon 034771 73797-0

**Bankverbindungen**  
Saalesparkasse  
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62  
BIC NOLADE21HAL  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46  
BIC BYLADEM1001



Öffnungszeiten  
und weitere  
Informationen  
finden Sie auf  
www.saalekreis.de.

Mit E-Mail vom 28.05.2021 erhielten Sie eine Eingangsbestätigung. Seitens des Landkreis Saalekreis wurde daraufhin eine Drittbeteiligung des Betriebes, vertreten durch dessen anwaltlichen Bevollmächtigten, vorgenommen. Im Rahmen dieser wurde dem betroffenen Dritten Gelegenheit gegeben, sich zur Sache zu äußern. Hiervon machte er auch Gebrauch.

Ihr Antrag wurde geprüft und teilweise als bewilligungsfähig erachtet.

## II. Rechtliche Würdigung:

Der Landkreis Saalekreis ist gem. § 2 Abs. 1 UIG sowie § 1 Abs. 1 IZG LSA informationspflichtige Stelle und mithin zur Bearbeitung Ihres Antrages sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 VwVfG i.V. m. § 1 VwVfG LSA.

Die vorliegende Entscheidung erging unter Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens. Insbesondere wurde eine Beteiligung desjenigen Dritten vorgenommen, dessen rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden könnten.

Ihr Antrag bezieht sich seinem Wortlaut nach auf die Sauenzuchtanlage SAZA GmbH, Naumburger Str. 87, 06242 Großkayna. Am von Ihnen benannten Standort befinden sich jedoch mehrere GmbHs. Ihr Antrag wird dahingehend verstanden, dass sich Ihr Auskunftersuchen im Zweifel auf sämtliche am Standort ansässige GmbHs beziehen soll.

Zu Ziffer 1:

Die teilweise Bewilligung Ihres Antrages beruht auf § 3 Abs. 1 UIG. Hiernach hat jede Person nach Maßgabe des UIG Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Umweltinformationen sind nach der Definition des § 2 Abs. 3 UIG u.a. alle Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken. Bei einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz handelt es sich um eine solche Umweltinformation. Eine solche Genehmigung liegt dem Landkreis Saalekreis vor und enthält u.a. eine genehmigte Tierplatzzahl. Die in Ihrer Frage 1 begehrten Informationen unterliegen mithin dem durch das UIG eingeräumten Informationsanspruch. Ablehnungsgründe sind nicht ersichtlich. Darüber hinaus liegt dem Landkreis Saalekreis eine Einwilligung des beteiligten Dritten in die Herausgabe der Information vor. Eine anderweitige Genehmigung von Tierplatzzahlen erfolgte seitens des Landkreis Saalekreis nicht, noch hat er Kenntnis darüber, dass eine solche Genehmigung von anderer Stelle erteilt wurde. Der Anspruch auf Auskunftserteilung besteht mithin ausschließlich hinsichtlich der in der genannten Genehmigung angegebenen Tierplatzzahl.

Zu Ziffer 2:

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nur insoweit keine Ablehnungsgründe vorliegen. Derlei Ablehnungsgründe liegen für Ihren übrigen Antrag vor:

Hinsichtlich Ihrer Frage 2 wird Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt, da die begehrten Informationen dem Landkreis Saalekreis nicht vorliegen und auch keine Kenntnis darüber besteht, ob diese bei einer anderen Stelle vorliegen könnten. Bei den von Ihnen in Ihrer Frage 2 begehrten Informationen (Durchschnittszahl der gehaltenen Tiere in 2019/2020/2021 und für einen bestimmten Monat) kann es dahinstehen, ob es sich hierbei um Umweltinformationen i.S.d. UIG oder um amtliche Informationen i.S.d. IZG LSA handelt. Sowohl das IZG LSA setzt für das Bestehen eines Auskunftsanspruches das Vorhandensein der begehrten Information bei der angefragten Stelle voraus (§ 2 Nr. 1 IZG LSA: „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung“) als auch das UIG. Letzteres benennt insoweit sogar einen ausdrücklichen Ablehnungsgrund. So ist gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 UIG ein Antrag bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, sofern der Antrag nicht weitergeleitet werden kann, abzulehnen.

Insoweit entfällt auch die an sich erforderliche Interessensabwägung zwischen Ihrem und dem öffentlichen Interesse. Unabhängig vom Ergebnis einer solchen Abwägung wäre eine Auskunftserteilung so oder so rein tatsächlich nicht möglich.

Hinsichtlich der von Ihnen beantragten Art der Zurverfügungstellung in Form einer auch elektronischen Übermittlung sowie in Form der Zurverfügungstellung von Unterlagen war Ihr Antrag bzgl. Ihrer Frage 1 aufgrund nachfolgender Gründe ebenfalls abzulehnen (hinsichtlich der Frage 2 erübrigt sich eine Darlegung, da diesbezüglich ein Informationsanspruch aus den genannten Gründen gänzlich ausscheidet). Die entsprechend der hiesigen Ziffer 1 mitzuteilende Zahl liegt dem Landkreis Saalekreis ausschließlich als Bestandteil eines an den beteiligten Dritten ergangenen Bescheides vor. In diesem Bescheid ist eine Vielzahl an Daten und Informationen enthalten, die sich allein an den Adressaten des Bescheides richten und auch allein zu dessen Kenntnis bestimmt waren und sind. Zu diesen Daten und Informationen haben Sie auch keinen Zugang beantragt. Ihrem Informationsbedürfnis ist daher auch allein damit genüge getan, dass Ihnen die von Ihnen begehrte Tierplattzahl mitgeteilt wird. Darüber hinaus erfolgte hinsichtlich der übrigen Daten und Informationen auch keine Prüfung, ob ein Auskunftsanspruch zu Ihren Gunsten besteht. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei einem Teil der enthaltenen Daten und Informationen um personenbezogene Daten bzw. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt (vorbehaltlich einer genaueren Prüfung, die vorliegend jedoch aufgrund des nicht auf diese Daten und Informationen gerichteten Antrages obsolet war). Eine Übermittlung des Dokumentes scheidet mithin grundsätzlich aus und ist darüber hinaus auch nicht erforderlich, Ihr Interesse zu erfüllen. Insoweit war Ihr Antrag daher abzulehnen.

Hinsichtlich der von Ihnen begehrten Übermittlung auch in elektronischer Form war Ihr Antrag ebenfalls abzulehnen. Dem Landkreis Saalekreis ist bekannt, dass elektronisch übermittelte Antworten auf E-Mail-Adressen wie die von Ihnen angegebene automatisch auf der Plattform FragdenStaat veröffentlicht und damit einer breiten Masse zur Verfügung gestellt werden. Anspruch auf die vorliegend genehmigten Informationen haben aber allein Sie als Antragsteller und die einschlägigen Rechtsgrundlagen berechtigen die Behörde gerade nicht, die betreffenden Informationen einer breiten Masse zur Verfügung zu stellen. Allein bezüglich Ihrer Person wurde geprüft, ob die Voraussetzungen einer Informationserteilung vorliegen. Die vorliegende Bescheidung und auch die spätere Auskunftserteilung können daher seitens der Behörde ausschließlich an Sie persönlich ergehen. Wie Sie danach mit den Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen umgehen, obliegt wiederum Ihnen und unterliegt nicht mehr der Verantwortung des Landkreis Saalekreis. Eine unmittelbare Preisgabe durch den Landkreis Saalekreis an eine unbestimmbare Anzahl Dritte scheidet jedoch grundsätzlich aus.

Insoweit die von Ihnen begehrte Form abgelehnt wurde, ergibt eine Abwägung der widerstreitenden Interessen, dass Ihr Interesse hinter dem öffentlichen Interesse zurückzustehen hat. Dies insbesondere deshalb, weil Ihrem Informationsinteresse trotz der Ablehnung der elektronischen Form und der Übersendung von Unterlagen dennoch Genüge getan wird und Ihnen die in Frage 1 begehrte Information vollumfänglich zur Verfügung gestellt wird.

Demgegenüber stehen die schutzwürdigen Interessen Dritter und das öffentliche Interesse, denen insoweit der Vorzug zu gewähren war, da die Sie treffende Benachteiligung als ausgesprochen gering anzusehen ist.

Die eigentliche Auskunftserteilung erfolgt mittels gesondertem Schreiben, sobald der vorliegende Bescheid bestandskräftig geworden ist.

Zu Ziffer 3:

Es werden keine Kosten erhoben gem. § 3 Abs.1 Ziffer1 UIG LSA , da es sich bei der zu erteilenden Auskunft um eine einfache schriftliche Auskunftserteilung handeln wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg erhoben werden.

Hinweise:

Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Ein solcher kann auch von Drittbeteiligten eingelegt werden.

Im Auftrag



Kreisverwaltungsrätin